

Verhinderungspflege

Verhinderungspflege in der eigenen Häuslichkeit nach § 39 SGB XI

Eine Verhinderungspflege ist die Pflege durch eine andere als die normalerweise tätige Pflegeperson, wenn diese aufgrund von Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen (z.B. Arzttermin, Familienfeier) verhindert ist.

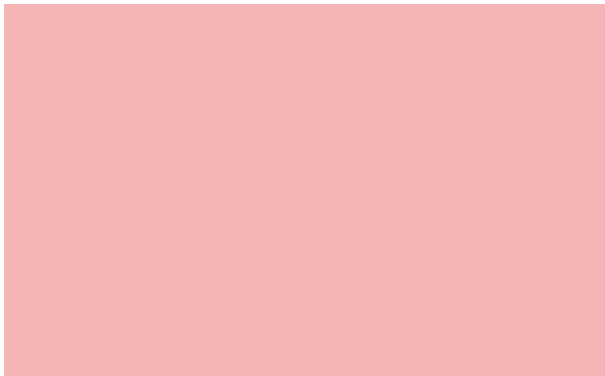
Welche Voraussetzungen gibt es?

Voraussetzung ist, dass eine oder mehrere Privatpersonen den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in der häuslichen Umgebung des Pflegebedürftigen gepflegt haben.

Wenn die Verhinderungspflege durch einen gewerblichen Pflegedienst wahrgenommen wird kann der volle Betrag in Anspruch genommen werden.

Wie lange ist eine Verhinderungspflege möglich?

Die mögliche Dauer einer Pflegevertretung beträgt max. 28 Tage pro Jahr. Sie kann für den kompletten Zeitraum, wochenweise, tageweise oder stundenweise und vor allem rund um die Uhr (24h-Pflege) und kurzfristig erfolgen.

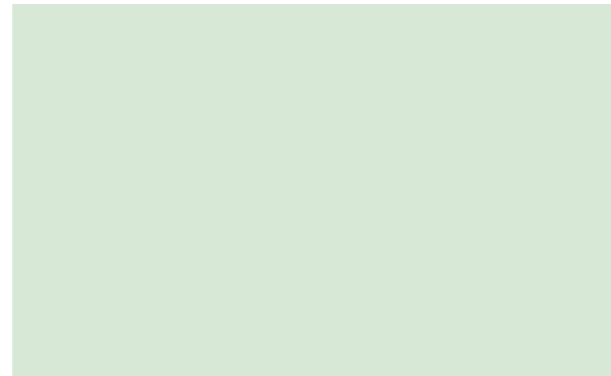


Was kostet die Verhinderungspflege?

Die Pflegekasse übernimmt die Kosten einer notwendigen Verhinderungspflege. Während der Dauer der Verhinderungspflege erhalten Sie, mit Ausnahme des 1. und letzten Tages der Vertretung, kein Pflegegeld, jedoch weiterhin Pflegeschleistungen.

Aufwendungen der Pflegekassen können sich im Kalenderjahr auf bis zu 1.550 Euro belaufen, wenn die Verhinderungspflege durch Pflegepersonen sichergestellt wird.

Gerne besuchen wir Sie in der eigenen Häuslichkeit, finden das passende Angebot für Sie und beraten Sie zu unseren Betreuungs-inhalten und -abläufen sowie den Abrechnungs-modalitäten. Weitere Auskünfte erhalten Sie von Ihrem Uhlenhaus Betreuungsdienst.



Betreuung in der eigenen Häuslichkeit
 Rotdornweg 12
 18439 Stralsund
 Telefon 03831 35 690 61
 Mobil 0176 32673705
 E-Mail: betreuungsdienst@uhlenhaus.de

Verhinderungspflege in der eigenen Häuslichkeit
 Rotdornweg 12
 18439 Stralsund
 Telefon 03831 35 690 89
 Mobil 0176 82069273
 E-Mail: betreuungsdienst@uhlenhaus.de

www.uhlenhaus.de



Unterstützungen für Bedürftige und die Versorgenden!

Zusätzliche Betreuungsleistungen

Verhinderungspflege in der
eigenen Häuslichkeit



Grundlage

Zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45b SGB XI

Die zusätzlichen Betreuungsleistungen umfassen in der Regel Leistungen des ambulanten Pflegedienstes aus dem Bereich der allgemeinen Anleitung und Betreuung (nicht aber Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung).

Hierzu gehören u. a. begleitete Spaziergänge, Vorlesen und Gespräche, Beschäftigungs- und Kreativangebote u.a.

Alle Angebote unterstützen sowohl die pflegebedürftigen Menschen, ermöglichen Ihnen eine weitere Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, als auch die sie versorgenden Angehörigen, die durch die intensive häusliche Pflege häufig stark psychisch und körperlich gefordert sind.

Oft kommt auch deren eigenes Leben zu kurz.

Entsprechend geht es auch darum, die intensiv pflegenden Angehörigen zu entlasten und ihnen Freiräume zu verschaffen.

Grundsätzlich können die pflegebedürftigen Menschen zu Hause, außerhalb oder auch in einer Gruppe betreut werden.

Voraussetzungen

Wer kann diese Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen?

Die Angebote können pflegebedürftige Menschen mit:

1. Pflegestufe I, II und III;
2. aber auch ohne zugeordnete Pflegestufe (sog. Pflegestufe 0) mit
 - demenziellen Fähigkeitsstörungen
 - geistigen Behinderungen oder
 - psychischen Erkrankungen nutzen.

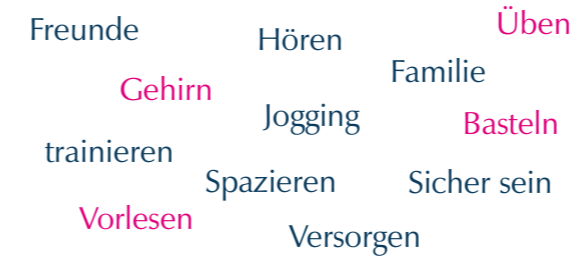
Folgende Kriterien* gelten für die Beurteilung der Einschränkung der Alltagskompetenz:

1. unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereiches
2. Verkennen und Verursachen gefährdender Situationen
3. Unfähigkeit, die eigenen körperlichen und seelischen Gefühle oder Bedürfnis wahrzunehmen
4. Unfähigkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung
5. unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potentiell gefährdenden Substanzen
6. tätlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation
7. im speziellen Situationen inadäquates Verhalten
8. Störungen der höheren Hirnfunktionen (Beeinträchtigung des Gedächtnisses, herabgesetztes Urteilsvermögen), die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben

Kriterien

9. Störung des Tag- /Nacht rhythmus
10. Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren
11. Verkennen von Alltagssituationen und inadäquates Reagieren in Alltagssituationen
12. ausgeprägtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten
13. zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagttheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit aufgrund einer therapieresistenten Depression

* Eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz liegt vor, wenn im Rahmen der Begutachtung des MDK bei den 13 o. b. Fähigkeitsstörungen, wenigstens zweimal ein „Ja“ angekreuzt wird, davon mindestens einmal aus einem der Bereiche von 1.-9. Dies begründet dann den Anspruch auf Zahlung des allgemeinen Betreuungsbetrags in Höhe von monatlich 100 Euro. Für den erhöhten Betrag von monatlich 200 Euro muss ein weiteres Kriterium entweder aus den Bereichen 1.-5. oder 9. oder 11. hinzukommen.



Kassenleistungen

Was zahlen die Pflegekassen?

Der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) prüft, ob als Folge der Krankheit oder Behinderung Beeinträchtigungen der Aktivitäten des täglichen Lebens vorhanden sind, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz beitragen. Ist dies der Fall, erhalten die Betroffenen einen zusätzlichen Betreuungsbetrag.

Dieser liegt zur Zeit bei 1.248 €, in schweren Fällen bei 2.496 € jährlich. Er wird zusätzlich zum Pflegegeld oder zur Pflegesachleistung geleistet.

Der Betrag wird allerdings nicht ausgezahlt, sondern kann nur zweckgebunden, so für Betreuungsleistungen eingesetzt werden.

Grundsätzlich stellen wir Ihnen alle Betreuungsleistungen auch privat gegen Entgelt zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns an.

